jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/9/19 3Ob1029/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Klinger als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Hule, Dr.Angst, Dr.Schalich und Dr.Jelinek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr.Walter C***, Pensionist und Röntgenfacharzt, Perchtoldsdorf, Lohnsteinstraße 36 a, vertreten durch Dr.Wolfgang Zatlasch, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Helene C***, Pensionistin, Wien 9., Wilhelm-Exner-Gasse 2/10, vertreten durch Dr.Johann Werth, Rechtsanwalt in Wien, wegen Einwendungen nach § 35 EO (Unterhaltsrückstand: 102.000 S), infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien als Berufungsgerichtes vom 26.März 1990, GZ 44 R 2008/90-16, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508 a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Gegenstand des vorliegenden Oppositionsprozesses ist die Auslegung eines Vergleiches, nach welchem eine den Kläger treffende Unterhaltsverpflichtung nur bis zum Eintritt des Klägers "in den beruflichen Ruhestand" bestehen soll. Der Kläger vertritt den Standpunkt, dieser Erlöschungsgrund sei schon nach Beendigung seiner unselbständigen Tätigkeit als Angestellter des Landesinvalidenamtes gegeben, die beiden Vorinstanzen sind jedoch der Ansicht, daß diese Voraussetzung erst erfüllt wäre, wenn der Kläger auch seine selbständige Tätigkeit als Röntgenfacharzt, aus der er etwa das Vierfache seines früheren Einkommens als Angestellter erziele, beendet hätte.

Wie der Oberste Gerichtshof schon in einem zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites geführten Vorprozeß ausgesprochen hat (3 Ob 1018/88, ergangen zu 1 C 18/87 des Bezirksgerichtes Liesing), kommt der im vorliegenden Einzelfall gewählten Vertragsbestimmung keine über diesen Rechtsfall hinausgehende erhebliche Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO zu. Das in der außerordentlichen Revision besonders hervorgehobene Fehlen von oberstgerichtlichen Entscheidungen zum vorliegenden Auslegungsproblem spricht nicht gegen diesen Einzelfallcharakter.

Aus Anlaß der Erhebung der somit unzulässigen außerordentlichen Revision konnte nicht von amtswegen wahrgenommen werden, daß die Sachentscheidungen der Vorinstanzen einen Verstoß gegen die Rechtskraft des im schon erwähnten Oppositionsstreit 1 C 18/87 darstellen, in welchem Verfahren aus Anlaß eines anderen Exekutionsverfahrens eine mit der vorliegenden Klage im Klagsgrund identische Oppositionsklage abgewiesen wurde.

Anmerkung

E21875

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0030OB01029.9.0919.000

Dokumentnummer

JJT_19900919_OGH0002_0030OB01029_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at